

**Beschluss (in modifizierter Form):**

1. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen:

- a) Das Stammkapital der Gesellschaft wird um 623,76 € durch Entnahme aus der Sonderrücklage gem. § 27 Abs. 2 DMBilG auf 102.259.000,00 € erhöht.

Der bisherige § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und neu wie folgt gefasst:

*(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.259.000,00 € (in Worten einhunderzweimillionenzweihundertundneunundfünzigtausend Euro).*

*(2) Auf dieses Stammkapital hat die Stadt Halle als alleinige Gesellschafterin eine Stammeinlage in Höhe von 102.258.376,24 € übernommen.*

- b) In § 14 Abs. 2 werden die bisherigen Buchstaben i), l), m) und s) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*i) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Einzelwert von mehr als 250.000,00 € und Abschluss von Leasingverträgen, soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 250.000,00 € hinausgeht.*

*l) Aufnahme von Geschäftskrediten von mehr als 2.500.000,00 € oder Darlehn.*

*m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sowie Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 500.000,00 € hinausgeht*

*s) die Vergabe von Bauleistungen von mehr als 1.000.000,00 € im Einzelfall*

- c) Folgende Vorschriften werden ersatzlos gestrichen bzw. aufgehoben und neu gefasst:

*a) § 8 Abs. 7 wird gestrichen.*

*b) § 14 Abs. 2 b wird gestrichen.*

*c) § 22 Abs. 2 wird gestrichen.*

*d) § 22 Abs. 3 wird aufgehoben und neu wie folgt gefasst:*

*Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses.*

*Dazu gibt der Aufsichtsrat eine Empfehlung an die Gesellschafter ab.*

**e) § 23 Abs. 2 wird gestrichen.**

**2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Schritte einzuleiten.**

---